

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1084 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2015

über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — bestimmter Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 797)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (im Folgenden „das Abkommen“) können veterinärhygienische Maßnahmen der Ausfuhrpartei als gleichwertig anerkannt werden, wenn diese objektiv nachgewiesen hat, dass ihre Maßnahmen dem entsprechenden Schutzniveau der Einfuhrpartei entsprechen („Einfuhrpartei“ und „Ausfuhrpartei“ werden im Folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet).
- (2) Das Abkommen wurde durch den Beschluss 97/132/EG ordnungsgemäß genehmigt, der außerdem vorsieht, dass Änderungen der Anhänge des Abkommens, die auf Empfehlungen des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses zurückgehen, nach dem Verfahren gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates ⁽²⁾ angenommen werden sollten. Die Richtlinie 72/462/EWG wurde durch die Richtlinie 2004/68/EG des Rates ⁽³⁾ aufgehoben. Im Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2004/68/EG wird ausgeführt, dass die Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der amtlichen Überwachung, die nach der Richtlinie 72/462/EWG auf Fleisch und Fleischerzeugnisse Anwendung finden, durch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ersetzt wurden. Weiter heißt es dort, dass die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 72/462/EWG durch die Richtlinie 2002/99/EG des Rates ⁽⁵⁾ bzw. durch die Richtlinie 2004/68/EG ersetzt wurden.
- (3) Neuseeland hat seine zuständigen Behörden 2010 umstrukturiert, weshalb nunmehr das Ministry for Primary Industries (Ministerium für Grundstoffindustrien) zuständig ist. Die Union hat vorgeschlagen, die Festlegung der Aufgaben von Mitgliedstaaten und Kommission geringfügig zu ändern. Die Vertragsparteien haben empfohlen, Anhang II des Abkommens dahingehend zu aktualisieren, dass er diese Änderungen widerspiegelt.
- (4) Sie haben zudem Änderungen der Definitionen der verschiedenen Gleichwertigkeitsstatus, vor allem des „Ja-1“-Status im Glossar von Anhang V des Abkommens vorgeschlagen, wo auf die Musterbescheinigung in Anhang VII Abschnitt 1 Buchstabe a des Abkommen verwiesen wird. Darüber hinaus wollten die Vertragsparteien eine

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11).

Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Union ihr aufgrund der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingeführtes integriertes EDV-System (TRACES) zur Festlegung der Einfuhrbescheinigungen für neuseeländische Erzeugnisse mit dem Status „Ja-1“ nutzen kann. Die Nutzung dieses Systems ermöglicht eine raschere Aktualisierung von Bescheinigungen und einen weitergehenden Einsatz elektronischer Bescheinigungen. Ferner empfahlen die Vertragsparteien die Aufnahme von Definitionen für TRACES und das elektronische System Neuseelands (E-cert) sowie die Aktualisierung der Bezeichnungen bestimmter im Glossar von Anhang V des Abkommens aufgeführter Tierkrankheiten.

- (5) Neuseeland hat eine neue Risikobewertung für die Einfuhr von Rindersperma und -embryonen vorgenommen. Aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wird die epizootische Hämorrhagie im Hinblick auf Rindersperma nicht mehr als schwerwiegende Krankheit eingestuft, und Neuseeland hat seine Einfuhrbedingungen aufgehoben. Des Weiteren hat Neuseeland die Bedingungen bezüglich des Q-Fiebers und der bovinen Virusdiarrhoe (Typ II) überarbeitet. Daher schlugen die Vertragsparteien vor, in Anhang V des Abkommens in Abschnitt 1 den Punkt 1 („Sperma“) und den Punkt 2 („Embryonen“) sowie in Abschnitt 5 den Punkt 28 („Diverse Bescheinigungsvorschriften“) zu ändern. Darüber hinaus schlugen die Vertragsparteien vor, in Abschnitt 1 Punkt 1 („Sperma“) die bislang angegebene Maßnahmen für neuseeländische Ausfuhren in die Union durch eine neue Maßnahme zu ersetzen, die vorsieht, dass die Union eine Untersuchung des Spermas auf infektiöse Rinder-Rhinotracheitis (IBR) anhand des von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als Testverfahren anerkannten Polymerase-Kettenreaktionstests (PCR-Test) prüft; dieser bietet dieselbe Gewähr, dass das Sperma frei von IBR ist. Daher sollten in Anhang V Abschnitt 1 des Abkommens die Sonderbedingungen in den Punkten 1 und 2 sowie in Abschnitt 5 Punkt 28 die einschlägigen Bescheinigungsvorschriften geändert werden.
- (6) In Bezug auf lebende Bienen hat die Union neue Rechtsvorschriften für die Listung von Mitgliedstaaten oder Regionen erlassen, die frei von Varroose bei Bienen sind und Handelsbeschränkungen unterliegen. Diese gelten auch für Einfuhren aus Neuseeland, da es nicht frei von dieser Krankheit ist. Die Vertragsparteien haben empfohlen, in Anhang V Abschnitt 1 Punkt 3 („Lebende Tiere“) des Abkommens für lebende Bienen/Hummeln und Keimplasma von Bienen/Hummeln in die Spalte „Sonderbedingungen“ eine Ausfuhrbeschränkung im Hinblick auf Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission ⁽²⁾ aufgeführt sind. Des Weiteren hat die Union mit dem Beschluss 2010/270/EU der Kommission ⁽³⁾ ihre Einfuhrbedingungen bezüglich der bösartigen Faulbrut geändert. Daher schlugen die Vertragsparteien auch vor, in Anhang V Abschnitt 5 des Abkommens den Punkt 28 („Diverse Bescheinigungsvorschriften“) zu ändern.
- (7) Aus Gründen der Kohärenz mit Anhang V Abschnitt 2 Punkt 4.B („Frisches Geflügelfleisch“) des Abkommens kamen die Vertragsparteien überein, die Überschrift von Anhang V Abschnitt 2 dahingehend zu ändern, dass vor dem Begriff „Geflügelfleisch“ das Wort „frisch“ eingefügt wird.
- (8) Neuseeland hat eine Risikobewertung des seuchenhaften Spätaborts der Schweine (PRRS) vorgenommen und seine Einfuhrbedingungen für Schweinefleisch geändert. Daher empfahlen die Vertragsparteien, PRRS in Anhang V Abschnitt 2 Punkt 4.A („Frischfleisch“) des Abkommens in die Reihe „Tiergesundheit“ Spalte „Sonderbedingungen“ in Bezug auf Schweine für die Ausfuhr aus der Union nach Neuseeland aufzunehmen und im genannten Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 die einschlägigen Beglaubigungen festzulegen.
- (9) Neuseeland hat im Jahr 2010 seine Vorschriften über die Handhabung von Kartonagen in Bezug auf Fleisch überarbeitet. Die Union hat diese neuen Vorschriften bewertet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie den Unionsvorschriften gleichwertig sind. Daher kamen die Vertragsparteien überein, dass die Gleichwertigkeit beibehalten wird und keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (10) Neuseeland hat im Jahr 2012 sein Fleischkontrollsystem für Rinder, Schafe und Ziegen überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der qualitätsbezogenen Fleischkontrolle den Lebensmittelunternehmern übertragen wurden, während die Verantwortung für die Gesamtüberwachung weiterhin bei der zuständigen Behörde liegt. Die Union hat diese neuen Vorschriften bewertet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie den Unionsvorschriften gleichwertig sind. Daher kamen die Vertragsparteien überein, dass die Gleichwertigkeit beibehalten wird und keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (11) Neuseeland hat eine wissenschaftlich begründete Risikobewertung von Rohmilcherzeugnissen vorgenommen und Einfuhrbedingungen sowie rechtliche Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht pasteurisierter Milcherzeugnisse (ausgenommen Rohmilch) festgelegt. Die Union hat diese Bewertung geprüft, und im Jahr 2010 empfahlen beide Vertragsparteien in Bezug auf diese Erzeugnisse die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf Gegenseitigkeit. Aus Gründen der Kohärenz und der Vereinfachung empfahlen die Vertragsparteien, in Anhang V

⁽¹⁾ Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 zur Anerkennung von Teilen der Union als frei von Varroose bei Bienen und zur Festlegung zusätzlicher, für den Handel innerhalb der Union und für Einfuhren erforderlicher Garantien zum Schutz des varroosefreien Status dieser Gebiete (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38).

⁽³⁾ Beschluss 2010/270/EU der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Änderung von Anhang E Teile 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für Tiere aus Betrieben bzw. für Bienen und Hummeln (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 56).

Abschnitt 3 Punkt 8 („Milch und Milcherzeugnisse (zum menschlichen Verzehr)“) des Abkommens die Unterarten „Weiche Rohmilchkäse“ und „Harte Rohmilchkäse (vom Typ ‚Parmesan‘)“ durch die neue Unterart „Nicht pasteurisierte Milcherzeugnisse (ausgenommen Rohmilch)“ zu ersetzen, wobei der Status „Ja-1“ ohne jegliche Sonderbedingung eingetragen wird.

- (12) Die Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ihre Vorschriften hinsichtlich der Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln überarbeitet. In den Jahren 2003, 2006 und 2010 hat Neuseeland der Union Unterlagen zur Gleichwertigkeit seiner Testmethoden und Genehmigungskriterien in Bezug auf Biotoxine vorgelegt. Nach der Bewertung kamen die Vertragsparteien überein, dass ihre jeweiligen Systeme gleichwertig sind und keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (13) Die Union hat eine umfangreiche Überarbeitung ihrer Rechtsvorschriften zu tierischen Nebenprodukten vorgenommen. Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ ersetzt. Gestützt auf eine Bewertung hinsichtlich der Beibehaltung der Gleichwertigkeit gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass der Gleichwertigkeitsstatus tierischer Nebenprodukte bei Ausfuhren aus Neuseeland in die Union sowie bei Ausfuhren aus der Union nach Neuseeland im Rahmen des Abkommens durch die neuen Unionsvorschriften nicht beeinträchtigt wird und dass demnach keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (14) Hinsichtlich der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission ⁽⁵⁾, mit der geschmacksverstärkende Fleischextrakte und Fettderivate als getrennte Ware hinzugefügt wurden, empfahlen die Vertragsparteien die Aufnahme geschmacksverstärkender Fleischextrakte als gelistete Ware in Anhang V Abschnitt 4 Punkt 21 („Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetem Futter), in das ausschließlich Material der Kategorie 3 eingegangen ist“) des Abkommens. Des Weiteren empfahlen die Vertragsparteien, in den Rubriken „Tiergesundheit“ und „Öffentliche Gesundheit“ für Ausfuhren aus Neuseeland in die Union den Status „Ja-3“ und für Ausfuhren aus der Union nach Neuseeland den Status „NB“ festzulegen.
- (15) Die Vertragsparteien empfahlen die Änderung der Überschrift von Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens, die nicht mehr „Definitionen“, sondern „Übergreifende Aspekte“ lauten soll, sowie die Streichung aller Unterpunkte dieses Punktes.
- (16) Im Unterpunkt „Bescheinigungssysteme“ von Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens wird klargestellt, für welche Warenarten die Gleichwertigkeit der Bescheinigungssysteme gilt. Die Vertragsparteien empfahlen die Verschiebung dieser Klarstellung bezüglich der Warenarten von der Spalte „Sonderbedingungen“ in die Spalte „Gleichwertigkeit“ des genannten Unterpunktes, wobei keine inhaltliche Änderung vorzunehmen ist.
- (17) Ferner empfahlen die Vertragsparteien, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens einen Unterpunkt zu Vorschriften für die Wiederausfuhr eingeführter Erzeugnisse aufzunehmen, die aus einem Drittland und aus Betrieben stammen, die für die Ausfuhr des Erzeugnisses in die Union und nach Neuseeland zugelassen sind. Diese Vorschrift findet sich derzeit in Anhang VII der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission ⁽⁶⁾.
- (18) Gestützt auf eine Bewertung gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass bei Erzeugnissen, für die der Gleichwertigkeitsstatus „Ja-1“ festgelegt ist, die mikrobiologischen Überwachungs- und Testverfahren für Fischerei- und Milcherzeugnisse beider Vertragsparteien gleichwertig sind; sie räumten jedoch ein, dass sich die mikrobiologischen Kriterien unterscheiden können. Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Lebensmittelsicherheitskriterien der einführenden Vertragsparteien liegt bei den ausführenden Lebensmittelunternehmern. Die Vertragsparteien empfahlen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens einen Unterpunkt zu

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich anerkannter Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln (ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.)

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.)

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern (ABl. L 112 vom 19.4.2004, S. 1).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland (ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38).

Vorschriften über ein mikrobiologisches Überwachungs- und Testsystem aufzunehmen. Diese Vorschriften gelten — basierend auf dem zuvor von den Vertragsparteien vereinbarten Gleichwertigkeitsstatus — auch für den Fleischsektor.

- (19) Gestützt auf eine Bewertung gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass die Systeme beider Vertragsparteien zur Leistung von Betrieben gleichwertig sind. Daher empfahlen die Vertragsparteien, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens einen Unterpunkt zu Vorschriften über ein vereinfachtes Listungsverfahren für neuseeländische Betriebe aufzunehmen, die tierische Erzeugnisse für die Ausfuhr in die Union produzieren. Dies gilt für Erzeugnisse, für die eine Gleichwertigkeit hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit festgelegt ist.
- (20) Die Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ihre Einfuhrbedingungen bezüglich der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) geändert. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, schlugen die Vertragsparteien vor, Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 („Diverse Bescheinigungsvorschriften“) des Abkommens zu aktualisieren.
- (21) Anstatt der Auflistung von Mitgliedstaaten und Gebieten von Mitgliedstaaten, die frei von IBR sind und über genehmigte Kontrollprogramme verfügen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens empfahlen die Vertragsparteien, dass Punkt 28 einen Verweis auf die Entscheidung 2004/558/EG der Kommission ⁽²⁾ enthalten soll, in der die betreffenden Mitgliedstaaten und Gebiete von Mitgliedstaaten anerkannt und aufgelistet wurden.
- (22) Anstatt der Auflistung von Mitgliedstaaten und Gebieten von Mitgliedstaaten, die frei von der Aujeszky-Krankheit sind und über genehmigte Kontrollprogramme verfügen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens empfahlen die Vertragsparteien, dass Punkt 28 einen Verweis auf die Entscheidung 2008/185/EG der Kommission ⁽³⁾ enthalten soll, in der die betreffenden Mitgliedstaaten und Gebiete von Mitgliedstaaten anerkannt und aufgelistet wurden.
- (23) Die Vertragsparteien empfahlen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens eine Beglaubigung bezüglich der klassischen Schweinepest (KSP) für Erzeugnisse aufzunehmen, die von Wildschweinen stammen und aus der Union nach Neuseeland ausgeführt werden.
- (24) Aus Gründen der Kohärenz mit Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens empfahlen die Vertragsparteien, in der gesamten Tabelle des Punktes 29 („Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“) den Begriff „Beglaubigung“ zu verwenden.
- (25) Die Vertragsparteien empfahlen die Aufteilung von Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29 des Abkommens in zwei Unterpunkte, nämlich einen Unterpunkt „29.A. Beidseitig vereinbarter Seuchenstatus für bestimmte Seuchen“, der den bisherigen Punkt 29 umfasst, und einen neuen Unterpunkt „29.B. Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten einer bestimmten Seuche“.
- (26) In Bezug auf Artikel 6 des Abkommens („Anpassung an die regionalen Bedingungen“) empfahlen die Vertragsparteien, die gemeinsamen Handelsbedingungen für bestimmte tierische Erzeugnisse bei Auftreten einer bestimmten Seuche in ihren Hoheitsgebieten in Anhang V Abschnitt 5 Unterpunkt 29.B des Abkommens aufzunehmen.
- (27) Zur Vereinfachung von Bescheinigungen gemäß Anhang VII des Abkommens und zur Erleichterung des Übergangs zu elektronischen Bescheinigungen empfahlen die Vertragsparteien, Abschnitt 1 des genannten Anhangs dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, die Zahl der Musterbescheinigungen zu reduzieren, indem die Zahl der erforderlichen Beglaubigungen verringert wird. Des Weiteren empfahlen die Vertragsparteien, dass die Entscheidung, ob Verweise auf die für die ausführende Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften — wie in Anhang V des Abkommens angegeben — nötig sind, im Ermessen der einführenden Vertragspartei liegen sollte.
- (28) Die Vertragsparteien haben klargestellt, dass die Mustergesundheitsbescheinigung in Anhang VII Abschnitt 1 des Abkommens dann verwendet werden kann, wenn ein lebendes Tier oder ein tierisches Erzeugnis nur in der Rubrik „Öffentliche Gesundheit“ oder der Rubrik „Tiergesundheit“ über den Gleichwertigkeitsstatus „Ja-1“ verfügt; eine Gleichwertigkeit bezüglich der Bescheinigung ist dabei nicht erforderlich. Dementsprechend empfahlen die Vertragsparteien Änderungen an Abschnitt 1 des genannten Anhangs — einschließlich der Musterbeglaubigung für Bescheinigungen, die nach dem Datum des Versands ausgestellt werden — dahingehend, dass ihre Verwendung auf lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beschränkt wird, für die in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 die Gleichwertigkeit der Bescheinigungssysteme festgelegt ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20).

⁽³⁾ Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19).

- (29) Die Vertragsparteien empfahlen, in Anhang VII Abschnitt 1 die Rechtsgrundlage für bestimmte, in Anhang V des Abkommens genannte fakultative zusätzliche Vorschriften, die in die Bescheinigung aufzunehmen sind, festzulegen. Diese Änderung betrifft zusätzliche Beglaubigungen gemäß Abschnitt 5 Punkt 28 des genannten Anhangs und — für Ausfuhren der Union nach Neuseeland — die zusätzliche Beglaubigung „Das tierische Erzeugnis kommt uneingeschränkt für den Handel innerhalb der Union infrage“.
- (30) Zur Vereinfachung von Bescheinigungen gemäß Anhang VII Abschnitt 2 des Abkommens und zur Erleichterung des Übergangs zu elektronischen Bescheinigungen empfahlen die Vertragsparteien die Streichung der Anforderung, dass die Bescheinigungen Erläuterungen zur Ausstellung der Bescheinigung enthalten müssen, sowie der Anforderung, dass sie Beglaubigungen umfassen müssen, die für die Sendung unerheblich sind. Ferner empfahlen die Vertragsparteien, kleinere Änderungen am Format der Musterbescheinigung zu erlauben.
- (31) Beide Vertragsparteien haben elektronische Bescheinigungssysteme und einen Link für die Datenübertragung zwischen dem neuseeländischen System E-cert und dem Unionssystem TRACES entwickelt; dies ermöglicht auch elektronische Bescheinigungen für neuseeländische Erzeugnisse, die in die Union ausgeführt werden. Da die Garantien dieser elektronischen Bescheinigungen den Garantien von Bescheinigungen in Papierform gleichwertig sind, empfahlen die Vertragsparteien die Änderung von Anhang VII des Abkommens dahingehend, dass das rechtliche Verfahren festgelegt wird, das die ausschließliche Verwendung elektronischer Bescheinigungen ermöglicht.
- (32) Die Vertragsparteien nahmen eine Neubewertung der in Anhang VIII Abschnitt A des Abkommens vorgeschriebenen Grenzkontrollen bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vor. Sie empfahlen, die Quote der Nämlichkeitskontrollen auf 100 % festzusetzen, wobei die Anwendung dieser Quote dem Ermessen der Vertragsparteien überlassen bleibt. Darüber hinaus empfahlen die Vertragsparteien, eine Rechtsgrundlage für die Übertragung der Tätigkeiten im Rahmen der Grenzkontrollen an eine verantwortliche Person oder Einrichtung vorzusehen. Ausgehend von dem hohen Leistungs- und Zuverlässigkeitsniveau im bilateralen Handel empfahlen die Vertragsparteien die Verringerung der Häufigkeitsquote für die Beschau tierischer Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr von 2 % auf 1 %. Ferner stellten die Vertragsparteien klar, dass lebende Tiere zum menschlichen Verzehr im Hinblick auf die Häufigkeit der Beschau derselben Kategorie angehören wie tierische Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr, und empfahlen daher, in Abschnitt A Punkt 2 („Beschau“, nunmehr geändert in „Beschau (Stichprobenkontrollen oder gezielte Kontrollen)“) des genannten Anhangs vor dem Ausdruck „Tierische Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ den Ausdruck „Lebende Tiere“ einzufügen.
- (33) Nach einer Neubewertung der Inspektionsgebühren für Grenzkontrollen empfahlen die Vertragsparteien die Aktualisierung dieser Gebühren in Anhang VIII Abschnitt B des Abkommens. Für neuseeländische Ausfuhren in die Union empfahlen die Vertragsparteien die Ansetzung von Inspektionsgebühren gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, abzüglich eines Betrags in Höhe von 22,5 %. Berechnet wurde diese Ermäßigung unter der Annahme, dass die Beschauquote bei neuseeländischen Einfuhren nur 10 % der üblicherweise bei anderen Drittländern angesetzten Beschauquote beträgt und die Beschaukosten 25 % der insgesamt anfallenden Gebühren ausmachen. Bei Ausfuhren der Union nach Neuseeland ist zu unterscheiden zwischen Sendungen, die einer Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden, und Sendungen, bei denen zusätzlich eine Beschau vorgenommen wird. Zudem ist für die Inspektionsgebühren Neuseelands eine Inflationsanpassung festgelegt.
- (34) Infolge geänderter Rechtsvorschriften auf beiden Seiten entsprechen die Verweise auf Rechtsvorschriften in den Anhängen des Abkommens nicht mehr dem neuesten Stand. Daher empfahlen die Vertragsparteien, die Verweise auf die Rechtsvorschriften der Union und Neuseelands in diesen Anhängen zu aktualisieren.
- (35) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss empfahl in seinen Sitzungen und Konferenzschaltungen am 30.-31. März 2009, 24. Juni 2010, 24. März 2011, 29.-30. Mai 2012 und 12. Dezember 2013 die Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens.
- (36) Aufgrund dieser Empfehlungen sollten die entsprechenden Stellen in den Anhängen II, V, VII und VIII des Abkommens geändert werden.
- (37) Gemäß Artikel 16 des Abkommens werden Änderungen der Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart, was durch einen Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geschehen kann.
- (38) Dementsprechend sollten die empfohlenen Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens im Namen der Union genehmigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

- (39) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens sollten die vereinbarten Änderungen der Anhänge des Abkommens am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf das Datum folgt, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen internen Verfahren zur Genehmigung der Änderungen abgeschlossen sind.
- (40) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 16 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen werden hiermit die Änderungsvorschläge für die Anhänge II, V, VII und VIII des genannten Abkommens im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung mit Neuseeland in Form eines Briefwechsels, einschließlich der Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens, ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird hiermit ermächtigt, das Schreiben im Namen der Europäischen Union rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Änderungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels wird unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

Vereinbarung mit Neuseeland über die Änderung der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 17. Dezember 1996

A. Schreiben der Europäischen Union

23. März 2015

Sehr geehrte Frau Roche,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 16 Absatz 2 des *Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen* vom 17. Dezember 1996 die folgenden Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII dieses Abkommens vorzuschlagen.

Wie vom Gemeinsamen Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens empfohlen, wird der Wortlaut der Anhänge II, V, VII und VIII durch den Wortlaut der Anhänge II, V, VII und VIII ersetzt, die diesem Schreiben beigefügt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Neuseelands zu diesen Änderungen der Anhänge des Abkommens bestätigen würden.

Hinsichtlich Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens kann ich Ihnen mitteilen, dass das interne Verfahren der Europäischen Union für die Genehmigung der Änderungen abgeschlossen wurde.

Hochachtungsvoll

Für die Europäische Union

Ladislav MIKO

B. Schreiben Neuseelands

31. März 2015

Sehr geehrter Herr Miko,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben zu den vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des *Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen* vom 17. Dezember 1996.

Ich darf hiermit bestätigen, dass Neuseeland den diesem Schreiben in Kopie beigefügten Änderungen, die der Gemeinsame Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens empfohlen hat, zustimmt.

Hinsichtlich Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens kann ich Ihnen mitteilen, dass das interne Verfahren Neuseelands für die Genehmigung der Änderungen abgeschlossen wurde.

Hochachtungsvoll

Für die zuständige Stelle Neuseelands
Deborah ROCHE
Deputy Director-General Policy & Trade

„ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

TEIL A

Neuseeland

Die Zuständigkeit für die Kontrollen im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelhygiene liegt beim Ministry for Primary Industries (Ministerium für Grundstoffindustrien).

- Bei der Ausfuhr in die Europäische Union ist das Ministry for Primary Industries zuständig für die Festlegung der Standards und Anforderungen in den Bereichen Öffentliche Gesundheit (Lebensmittelsicherheit) und Tiergesundheit (Veterinärhygiene) sowie für die Festlegung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten gesundheitlichen und veterinärhygienischen Standards und Anforderungen.
- Bei der Einfuhr nach Neuseeland ist das Ministry for Primary Industries für die Festlegung der Standards und Anforderungen in den Bereichen Öffentliche Gesundheit (Lebensmittelsicherheit) und Tiergesundheit (Veterinärhygiene) zuständig.

TEIL B

Europäische Union

Die Kontrollen sind zwischen den nationalen Veterinärdiensten der jeweiligen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission aufgeteilt. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- Bei der Ausfuhr nach Neuseeland sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen/Audits, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten Standards und Anforderungen.
- Bei der Einfuhr in die Europäische Union ist die Europäische Kommission zuständig für die übergreifende Koordinierung, Inspektionen/Audits der Kontrollsysteme und die erforderlichen Rechtssetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Standards und Anforderungen im Binnenmarkt.

ANHANG V

ANERKENNUNG VETERINÄRHYGIENISCHER MASSNAHMEN**Glossar**

- | | |
|--------|---|
| Ja (1) | Gleichwertigkeit vollständig anerkannt — Musterbescheinigungen in Anhang VII Abschnitt 1 Buchstabe a verwenden. Die EU kann ihre Einfuhrbescheinigungen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse aus Neuseeland mit ‚Ja-1‘-Status unter Verwendung eines von beiden Vertragsparteien vereinbarten Musters in TRACES festlegen. |
| Ja (2) | Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt — einige spezifische Fragen noch klärungsbedürftig. Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| Ja (3) | Gleichwertigkeit in Form der Erfüllung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei — Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| NB | Nicht bewertet — Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| IB | In Bewertung — wird noch geprüft. Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| [] | Unmittelbar zur Klärung anstehende Fragen |
| Nein | Gleichwertigkeit nicht anerkannt und/oder weitere Prüfung erforderlich. Handel kann erfolgen, wenn die ausführende Vertragspartei die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllt |

Entf.	Entfällt
ASP	Afrikanische Schweinepest
BSE	Spongiforme Rinderenzephalopathie
BT	Blauzungkrankheit
C	Celsius
CBPP	Ansteckende Lungenseuche der Rinder
KSP	Klassische Schweinepest
EU/NZ	Europäische Union/Neuseeland
E-Cert	Elektronisches Datenübertragungssystem Neuseelands für Ausfuhrbescheinigungen
EIA	Infektiöse Anämie der Einhufer
MKS	Maul- und Klauenseuche
SGD	Steuer auf Güter und Dienstleistungen
HPAI	Hoch pathogene Aviäre Influenza (meldepflichtig)
HTST	Kurzzeiterhitzung
IBR	Infektiöse Rinder-Rhinotracheitis
NPAI	Niedrig pathogene Aviäre Influenza (meldepflichtig)
LSD	Rotlaufseuche
Min.	Minute(n)
ND	Newcastle-Krankheit
Keine	Keine besonderen Bedingungen
OIE	Internationales Tierseuchenamt
VTE	Verarbeitetes tierisches Eiweiß
PPR	Pest der kleinen Wiederkäuer
PRRS	Seuchenhafter Spätabort der Schweine
RP	Rinderpest
VSK	Vesikuläre Schweinekrankheit
TRACES	Elektronisches Datenübertragungssystem der EU für (Ausfuhr-)Bescheinigungen
TSE	Transmissible spongiforme Enzephalopathie
UHT	Ultrahocherhitzt
VS	Vesikuläre Stomatitis

Keimplasma und lebende Tiere

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland (1)					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			
1. Sperma										
— Rinder	88/407/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Siehe Punkt 28: — Q-Fieber — Blauzungenkrankheit		Animal Products Act 1999	88/407/EWG 2011/630/EU	IB	IBR siehe Punkt 28	Prüfung seitens der EU, ob eine Untersuchung des Spermas auf IBR anhand des von der OIE anerkannten PCR-Tests dieselbe Gewähr bietet, dass das Sperma frei von IBR ist.
— Schafe/Ziegen	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2010/472/EU	NB		
— Schweine	90/429/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	90/429/EWG 2012/137/EU	NB		
— Hirsche	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	Nein		
— Pferde	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2004/211/EG 2010/471/EU	Ja (3)		

— Hunde	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	NB		
---------	-----------	-----------------------------	----	--	--	--------------------------	-----------	----	--	--

2. Embryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida)

— Rinder <i>in vivo</i> gezeugte Embryonen	89/556/EWG	Biosecurity Act 1993	Ja (1)	Siehe Punkt 28: — Q-Fieber — Bovine Virusdiarrhoe (Typ II)		Animal Products Act 1999	89/556/EWG 2006/168/EG	Ja (1)		
<i>in vitro</i> gezeugte Embryonen	89/556/EWG	Biosecurity Act 1993	Ja (1)	Siehe Punkt 28: — Q-Fieber — Bovine Virusdiarrhoe (Typ II)		Animal Products Act 1999		Ja (3)		
— Schafe/Ziegen	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2010/472/EU	NB		
— Schweine	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	NB		
— Hirsche	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	Nein		

— Pferde	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	92/65/EWG 2004/211/EG 2010/471/EU	Ja (3)		
— Geflügel Brut- eier	2009/158/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2009/158/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)	Salmonellen siehe Punkt 28	
— Laufvögel Brut- eier								NB		

3. Lebende Tiere

— Rinder	64/432/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)	IBR siehe Punkt 28	
— Schafe/Ziegen	91/68/EWG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2004/212/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)		Die EU berücksich- tigt, dass NZ frei von Scrapie ist
— Schweine	64/432/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)	Aujeszky-Krank- heit siehe Punkt 28	

— Hirsche	2004/68/EG 92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2004/68/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)		
— Equiden	2009/156/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Products Act 1999	92/260/EWG 93/195/EWG 93/196/EWG 93/197/EWG 2004/211/EG 2009/156/EG 2010/57/EU	Ja (3)	EIA siehe Punkt 28	
— Hunde, Katzen und Frettchen	Gewerblich: 92/65/EWG 2013/519/EU Nicht gewerblich: 2003/803/EG Verordnungen (EG) Nr. 998/2003 (EU) Nr. 576/2013 (EU) Nr. 577/2013	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)	Tollwut siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Gewerbliche Einführen: 92/65/EWG 2011/874/EU 2013/519/EU Nicht gewerbliche Einführen: 2011/874/EU 2013/519/EU 2013/520/EU Verordnungen (EG) Nr. 998/2003 (EU) Nr. 576/2013 (EU) Nr. 577/2013	Ja (3)	Tollwut siehe Punkt 28	
— Lebendes Geflügel	2009/158/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2009/159/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)	Salmonellen siehe Punkt 28	

— Laufvögel			NB					NB	
— Lebende Bienen/Hummeln und Keimplasma von Bienen/Hummeln	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2013/503/EU Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)	Bienen/Hummeln siehe Punkt 28 Keine Verbringung von Waren in Mitgliedstaaten oder Gebiete, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission aufgeführt sind.

(¹) Waren müssen, sofern nicht anders angegeben, uneingeschränkt für den Handel innerhalb der EU infrage kommen.

Abschnitt 2

Fleisch (einschließlich Frischfleisch, frisches Geflügelfleisch, Fleisch von Zucht- und Jagdwild), Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			

4. Fleisch

4.A. Frischfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich Hackfleisch und unverarbeitete(s) (frische(s)) Blut/Knochen/Fett für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit — Wiederkäuer — Equiden	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
---	---	--------------------------------	--------	--	--	--------------------------	--	--------	--	--

— Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) ⁽¹⁾ Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) ⁽¹⁾ Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)	Salmonellen und BSE siehe Punkt 28 — Hackfleisch muss gefroren sein.	

4.B. Frisches Geflügelfleisch

Tiergesundheit — Geflügel	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Puten			Ja (3)					NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

4.C. Zuchtwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Schweine	92/118/EWG ¹ 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)		
— Andere Landsäugetiere	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)		
— Federwild (einschließlich Laufvögel)	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit — Landsäugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)		

— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Laufvögel			Ja (1)					Ja (1)		

4.D. Jagdwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 119/2009 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 119/2009 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Andere wildle- bende Lands- äugetiere	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 119/2009	NB		

— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit — Wildlebende Landsäugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)	Nicht gehäutete und nicht ausgeweidete wildlebende Hasenartige sind für die Dauer von höchstens 15 Tagen vor dem Zeitpunkt der geplanten Einfuhr bei einer Temperatur von + 4 °C zu kühlen.	
— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

5. Fleischzubereitungen

5.A. Fleischzubereitungen aus Frischfleisch

Tiergesundheit — Wiederkäuer — Schweine	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
--	--	-----------------------------	--------	------------------------	--	--------------------------	---	--------	--	--

Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Nur gefroren BSE siehe Punkt 28	
-------------------------------	--	---	--------	-----------------------	--	-----------------------------	--	--------	---------------------------------------	--

5.B. Fleischzubereitungen aus frischem Geflügelfleisch

Tiergesundheit — Geflügel	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Pute			Ja (3)					NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956 Animal Products Act 1999	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB	Nur gefroren	

5.C. Fleischzubereitungen aus Zuchtwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Kaninchen	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2000/572/EG 2002/99/EG	Ja (1)		
— Laufvögel	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit — Hirsche — Schweine — Kaninchen	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Nur gefroren	

— Federwild — Laufvögel	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004		Ja (1)				2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB Ja (1)		
----------------------------	--	--	--------	--	--	--	--	--------------	--	--

5.D. Fleischzubereitungen aus Jagdwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG	Ja (1)		
— Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG	Ja (1)		
— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit — Wildlebende Landsäugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Nur gefroren	

— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004		Ja (1)				2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		
-------------	--	--	--------	--	--	--	--	----	--	--

6. Fleischerzeugnisse

6.A. Fleischerzeugnisse aus Frischfleisch

Tiergesundheit — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

6.B. Fleischerzeugnisse aus frischem Geflügelfleisch

Tiergesundheit	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
-----------------------	------------	-----------------------------------	--------	--	--	----------------------------------	--	--------	--	--

Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		
-------------------------------	--	---	--------	--	--	-----------------------------	--	----	--	--

6.C. Fleischerzeugnisse aus Zuchtwild

Tiergesundheit — Schweine — Hirsche — Kaninchen	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Laufvögel	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Anderes Federwild	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		

Öffentliche Gesundheit — Schweine — Hirsche — Kaninchen	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Laufvögel			Ja (1)					Ja (1)		

6.D. Fleischerzeugnisse aus Jagdwild

Tiergesundheit Jagdwild — Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Hirsche — Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		

— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3		Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit Jagdwild	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

(¹) Alle Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 sind so auszulegen, dass sie die einschlägigen Durchführungsmaßnahmen und mikrobiologischen Kriterien gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2073/2005, (EG) Nr. 2074/2005 und (EG) Nr. 2076/2005 einschließen.

Sonstige Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ¹					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			

7. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

7.A. Tierdärme

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2003/779/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

7.B. Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
---	---	-----------------------------------	--------	------------------------	--	-----------------------------	--	--------	--	--

— Geflügel	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		
Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Federwild	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		
Jagdwild — Hirsche — Schweine	92/118/EG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

Geflügel Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		
Zuchtwild — Säugetiere	92/118/EWG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		
Jagdwild — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.C. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit VTE aus Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Geflügel VTE aus Frischfleisch	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	94/438/EG 92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		
Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		

Jagdwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit VTE aus Frisch- fleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 999/2001	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Geflügel VTE aus Frisch- fleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		

Zuchtwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		
Jagdwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.D. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit Blut und Bluter- zeugnisse, gewon- nen aus Frisch- fleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
---	---	-----------------------------------	--------	------------------------	--	----------------------------------	---	--------	--	--

Geflügel Blut und Bluterzeugnisse, gewonnen aus frischem Geflügelfleisch	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3				Ja (3)		
Jagdwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3				Ja (3)		

Öffentliche Gesundheit — Wiederkäuer — Pferde — Schweine- Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Geflügel Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		
Zuchtwild — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

Jagdwild — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.E. Schmalz und ausgelassene tierische Fette für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit Haussäugetiere Erzeugnisse aus Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Geflügel Erzeugnisse aus Frischfleisch	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		

Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Jagdwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit — Wiederkäuer — Pferde — Schweine- Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

Geflügel Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		
Zuchtwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		
Jagdwild	92/118/EWG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.F. Speisegelatine

Tiergesundheit	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	NB		
Öffentliche Ge- sundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	NB	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	NB	BSE siehe Punkt 28	

7.G. Kollagen für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 999/2001	NB		
Öffentliche Ge- sundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	NB	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB	BSE siehe Punkt 28	

7.H. Mägen und Blasen (gesalzen, getrocknet oder wärmebehandelt und andere Erzeugnisse)

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		

8. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr (einschließlich Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr)

Tiergesundheit Haussäugetiere, einschließlich — Rinder — Büffel — Schafe — Ziegen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit — Pasteurisiert	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		

— Nicht pasteurisierte, thermisierte Käse	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 NZ-Lebensmittelvorschriften (Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen) 2002	Ja (1)	Thermisierte Käse siehe Punkt 28		Food Act 1981 Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		
— Nicht pasteurisierte Milcherzeugnisse (ausgenommen Rohmilch)	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Food Act 1981 Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		

9. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr (ausgenommen lebende Tiere)

Tiergesundheit Wildlebende Meerestiere — Fische — Eier/Rogen — Weichtiere — Stachelhäuter — Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Salmoniden siehe Punkt 28 Eier/Rogen siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
--	---	-----------------------------	--------	--	--	--------------------------	-------------------------------	--------	--	--

Freilebend in Süßwasser — Salmoniden — Eier/Rogen — Flusskrebse	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Salmoniden siehe Punkt 28 Eier/Rogen siehe Punkt 28 Flusskrebse (gefroren oder verarbeitet)		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)	Flusskrebse (gefroren oder verarbeitet)	
— Fische (ohne Salmoniden) — Weichtiere — Krebstiere	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
Erzeugnisse der Aquakultur (Meer- und Süßwasser — gezüchtet) — Salmoniden — Eier/Rogen	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Salmoniden siehe Punkt 28 Eier/Rogen siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)	Salmoniden (ausgenommen)	
— Weichtiere, Stachelhäuter — Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Gefroren oder verarbeitet		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)	Gefroren oder verarbeitet	

— Fische (ohne Salmoniden)	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit — Fische — Eier/Rogen — Muscheln, Stachelhäuter Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU (Aquakultur) Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	Ja (1)		

10. Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere, einschließlich Eiern und Gameten

Tiergesundheit Für den menschlichen Verzehr — Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken — Lebende Krebstiere — Lebende Fische — Andere Wassertiere	93/53/EWG 95/70/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
---	---	-----------------------------------	----	--	--	----------------------------------	----------------------------------	--------	--	--

Für Zucht, Haltung, Aufzucht oder Umsetzung — Lebende Weichtiere und Fische	93/53/EWG 95/70/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit — Lebende Fische — Lebende Weichtiere, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken — Lebende Krebstiere — Andere Fische	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU (Aquakultur für den menschlichen Verzehr) Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	Ja (1)		

11. Verschiedene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

11.A. Honig

Tiergesundheit	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG	Ja (3)		
-----------------------	--------------------------	-----------------------------	----	--	--	--------------------------	--------------------------	--------	--	--

Öffentliche Gesundheit	2001/110/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	2001/110/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	Ja (3)		
-------------------------------	---	--	----	--	--	-----------------------------	--	--------	--	--

11.B. Froschschenkel

Tiergesundheit	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG	NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	NB		

11.C. Schnecken für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG	NB		
-----------------------	------------	--------------------------------	----	--	--	-----------------------------	------------	----	--	--

Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	NB		
11.D. Eiprodukte										
Tiergesundheit	2002/99/EG 2009/158/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2009/158/EG	NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ¹					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			

12. Tierdärme für die Herstellung von Heimtierfutter oder für technische Verwendungszwecke

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (2)	Beschränkungen bezüglich TSE		Animal Products Act 1999	2003/779/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Health Act 1956 Agricultural Compounds and Veterinary Medicines Act 1997	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28			Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

13. Milch, Milcherzeugnisse und Kolostrum, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen Pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
--	---	--------------------------------	--------	--	--	--------------------------	--	--------	--	--

Nicht pasteurisiertes Kolostrum und nicht pasteurisierte Milch zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

14. Knochen und Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Klauen und Erzeugnisse aus Hufen und Klauen (ausgenommen Huf- und Klauenmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel—Ausgangserzeugnis, organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

15. Verarbeitetes (hitzebehandeltes) tierisches Eiweiß zur Verwertung in Futtermitteln

Tiergesundheit VTE zur Herstellung von Heimtierfutter	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
---	---	--	--------	--------------------	--	--------------------------	---	--------	--------------------	--

VTE aus Material, das nicht von Säugetieren stammt	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22				Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011			
— Material von Fischen			Ja (1)					Ja (1)		
— Material von Vögeln			Ja (2)	70 °C/50 Min., 80 °C/9 Min. oder 100 °C/1 Min. oder gleichwertige Bedingungen				Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

16. Verarbeitetes Blut und verarbeitete Bluterzeugnisse (ausgenommen Equidenserum) zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Tiergesundheit										
— Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
— Equiden	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		

— Vögel	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

17. Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischöle

Tiergesundheit — Ausgelassene Fette und Öle	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28 Zusätzliche Eti- kettierungsvor- schriften im Zusammen- hang mit BSE		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
— Schmalz (vom Schwein)	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Erzeugnis nur aus frischem Schweine- fleisch, Zucht- und Jagdwild mit Ja (1) unter 'Tiergesundheit' s. o.		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
				KSP siehe Punkt 28						

— Fischöl	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
Fettderivate von Material der Kate- gorien 2 oder 3 gemäß der Verord- nung (EG) Nr. 1069/2009	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Biosecurity Act 1993, S. 22	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	IB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

18. A. Gelatine für Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

18. B. Hydrolisiertes Eiweiß, Kollagen, Di- und Tri-Calciumphosphat

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
-----------------------	---	-----------------------------------	----	--	--	----------------------------------	--	----	--	--

Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		
-------------------------------	--	--	-------	--	--	--	--	-------	--	--

19. Häute und Felle

Tiergesundheit — Huftiere außer Equiden	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Equiden — Andere Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		NB				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB				Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

20. Wolle und Fasern/Haar

Tiergesundheit — Schafe, Ziegen, Kameliden	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Nur gewaschene Wolle	Sauber und bei 75 °C gewaschen oder gleichwertig	Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
--	---	-----------------------------	--------	----------------------	--	--------------------------	---	--------	--	--

— Andere Wiederkäuer und Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		NB				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Sonstige	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		NB				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

21. Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetes Futter), das ausschließlich Material der Kategorie 3 enthält

Tiergesundheit Verarbeitetes Heimtierfutter (Säugetiermaterial) Luftdicht verschlossene Behälter Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter Hunde-Kauspielzeug von Huftieren (außer Equiden)	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Geschmacksverstärkende Fleischextrakte			NB					Ja (3)		

Verarbeitetes Heimtierfutter (kein Säugetiermaterial) — Luftdicht verschlossene Behälter — Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		Ja (1)				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Material von Fischen			Ja (1)					Ja (1)		
— Material von Vögeln			Ja (2)	70 °C/50 Min., 80 °C/9 Min., 100 °C/1 Min. oder gleichwertig				Ja (1)		
Geschmacksverstärkende Fleischextrakte			NB					Ja (3)		
Rohes Heimtierfutter zur unmittelbaren Verfütterung	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB	BSE siehe Punkt 28	
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

22. Equidenserum

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

23. Andere tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln einschließlich Heimtierfutter sowie zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Tiergesundheit Frischfleisch — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine — Pferde	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Erzeugnis nur aus frischem Fleisch, Zucht- und Jagdwild mit Ja (1) unter 'Tiergesundheit' s. o.		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Zuchtwild — Schweine — Hirsche/Jagd- wild — Schweine — Hirsche				BSE siehe Punkt 28 Zusätzliche Eti- kettierungsvor- schriften im Zusammen- hang mit BSE						

				KSP siehe Punkt 28						
Frischfleisch — Geflügel	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Zucht— und Jagd- wild — Federwild										
Andere Arten	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	IB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

24. Imkereierzeugnisse — nicht für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

25. Jagdtrophäen

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Säugetiere										
— Vögel			NB					NB		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

26. Gülle — verarbeitet

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
— Säugetiere										
— Vögel			NB					NB		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

Allgemeine übergreifende Aspekte

	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ¹					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			
Fragestellung	Bescheinigungsvorschriften									

27. Übergreifende Aspekte

Wasser	98/83/EG	Animal Products Act 1999 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	98/83/EG	Ja (1)		
Rückstände Rückstandsüberwachung — Rotfleisch-Arten	96/22/EG 96/23/EG	Animal Products Act 1999 Food Act 1981	Ja (1)			Animal Products Act 1999	96/22/EG 96/23/EG	Ja (1)		
— Andere Arten, andere Erzeugnisse			Ja (3)					Ja (3)		

Bescheinigungssysteme	96/93/EG	Animal Products Act 1999	Ja (1) Der Gleichwertigkeitsstatus gilt für alle Tiere und tierischen Erzeugnisse, denen hinsichtlich der Tiergesundheit und der öffentlichen Gesundheit der Status ‚Ja (1)‘ zuerkannt wurde.			Animal Products Act 1999	92/118/EWG 96/93/EG 2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005 (EG) Nr. 1251/2008 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1) Der Gleichwertigkeitsstatus gilt für alle Tiere und tierischen Erzeugnisse, die unter den Punkten 3, 4.A, 4.C, 4.D, 5.A, 5.C, 5.D, 6.A, 6.C, 6.D, 7.A, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.H, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 19, 21 und 23 mit Gleichwertigkeitsstatus ‚Ja (1)‘ aufgeführt sind.	Wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach dem Versand der Sendung ausgestellt wird, muss sie die Angabe des Zulassungsdokuments (ZD), das Datum der Ausstellung des Zulassungsdokuments, das der amtlichen Gesundheitsbescheinigung zugrunde liegt, das Datum des Versands der Sendung und das Datum der Unterzeichnung der amtlichen Gesundheitsbescheinigung enthalten. Neuseeland unterrichtet die Eingangsgrenzkontrollstelle über jedes Problem im Zusammenhang mit Bescheinigungen nach dem Versand aus Neuseeland.	
Wiederausfuhr eingeführter tierischer Erzeugnisse	96/93/EG	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Biosecurity Act 1993	Ja (1)	Tierische Erzeugnisse können ganz oder teilweise aus den Anforderungen entsprechenden tierischen Erzeugnissen gewonnen sein, die aus Drittländern und Betrieben stammen, welche für den Handel mit der EU und Neuseeland infrage kommen.		Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Biosecurity Act 1993	96/93/EG	Ja (1)	Tierische Erzeugnisse können ganz oder teilweise aus den Anforderungen entsprechenden tierischen Erzeugnissen gewonnen sein, die aus Drittländern und Betrieben stammen, welche für den Handel mit der EU und Neuseeland infrage kommen.	

Mikrobiologisches Überwachungs-/Testsystem ⁽¹⁾ ⁽²⁾ einschließlich Testverfahren, Standards für die Probenahme und die Vorbereitung sowie Regelungsmaßnahmen	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2073/2005	Animal Products Act 1999	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2073/2005	Ja (1)		
Systeme zur Listung von Betrieben ⁽³⁾	Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (EG) Nr. 882/2004 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (EG) Nr. 882/2004 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Der Gleichwertigkeitsstatus gilt für alle tierischen Erzeugnisse, denen hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit der Status ‚Ja (1)‘ gemäß diesem Anhang zuerkannt wurde.	Verfahren zur Erstellung von Betriebslisten für Waren ohne Status ‚Ja (1)‘ sind zu prüfen.

28. Diverse Bescheinigungsvorschriften: Beglaubigungen sind auf der Genusstauglichkeitsbescheinigung oder der Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen

Fragestellung	Bescheinigungsvorschriften
Q-Fieber	Neuseeland ist als frei von Q-Fieber anerkannt. Für den Handel mit Rindersperma und -embryonen aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes: Nach meinem besten Wissen und soweit ich dies feststellen kann, wurden die Spendertiere niemals positiv auf Q-Fieber getestet. UND Für Rindersperma: ENTWEDER

	<p>Die Spendertiere wurden anhand einer Probe, die zwischen 21 und 120 Tagen nach jedem Sperma-Entnahmezeitraum (höchstens 60 Tage) für die Ausfuhr nach Neuseeland gezogen wurde, mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest (keine Komplementbindung bei einer Verdünnung von 1:10 oder mehr) oder einem ELISA-Test auf Q-Fieber unterzogen.</p> <p>ODER</p> <p>Eine Aliquote des Spermas jeder Entnahme für die Ausfuhr nach Neuseeland wurde mittels eines von einem Labor validierten PCR-Tests, der den Verfahren entspricht, die im Kapitel zu Q-Fieber des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) beschrieben sind, auf Q-Fieber untersucht.</p> <p>UND Für Rinderembryonen:</p> <p>ENTWEDER</p> <p>Die Spendertiere wurden anhand einer Probe, die zwischen 21 und 120 Tagen nach jedem Embryo-Entnahmezeitraum (höchstens 60 Tage) für die Ausfuhr nach Neuseeland gezogen wurde, mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest (keine Komplementbindung bei einer Verdünnung von 1:10 oder mehr) oder einem ELISA-Test auf Q-Fieber unterzogen.</p> <p>ODER</p> <p>Eine Probe von Embryonen/Oozyten sowie Entnahme- und/oder Auswaschflüssigkeit jeder Entnahme für die Ausfuhr nach Neuseeland wurde mittels eines von einem Labor validierten PCR-Tests, der den Verfahren entspricht, die im Kapitel zu Q-Fieber des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben sind, auf Q-Fieber untersucht.</p>
BVD Typ II	<p>Neuseeland ist als frei vom Virus der bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) anerkannt: Typ II.</p> <p>Für den Handel mit Rinderembryonen aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes:</p> <p>ENTWEDER</p> <p>Das Spendertier wurde innerhalb von 30 Tagen vor Aufnahme in den Herkunftsbestand mit negativem Ergebnis einem ELISA-Antigennachweis oder einem Virusisolationstest auf BVDV unterzogen, und es befand sich vor der Embryoentnahme für diese Sendung länger als 6 Monate im Herkunftsbestand, wobei es von nicht negativ getesteten Tieren getrennt gehalten wurde.</p> <p>ODER</p> <p>Vom Spendertier wurde eine Sammelprobe von nicht lebensfähigen Oozyten/Embryonen und Auswaschflüssigkeit (gemäß dem Kapitel zu <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen im OIE-Kodex) oder ein Embryo aus der ersten Embryoentnahme für diese Sendung mittels eines Virusisolationstests oder eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht.</p>
Blauzungenkrankheit	<p>Neuseeland ist als frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie anerkannt.</p> <p>Für den Handel mit Rindersperma aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes:</p> <p>Das Rindersperma entspricht den Bestimmungen des Kapitels zur Blauzungenkrankheit im OIE-Kodex.</p>
IBR	<p>Für den Handel mit lebenden Rindern aus NZ in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission aufgeführt sind, stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Artikel 2 der genannten Entscheidung und für den Handel mit lebenden Rindern aus NZ in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführt sind, Bescheinigungen gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung aus. Diese Beglaubigung wird in die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgenommen.</p>

BSE	<p>EU-Ausfuhren von Erzeugnissen mit Material von Rindern, Schafen, oder Ziegen nach NZ (zusätzlich zur genauen Einhaltung aller anderen einschlägigen EU-Vorschriften)</p> <p>Dieses Erzeugnis wurde unter genauer Einhaltung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 bzw. (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ausschließlich aus oder mit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen hergestellt, die in der Europäischen Union geboren, ununterbrochen gehalten und geschlachtet wurden.</p> <p>Hinweis: Bei Erzeugnissen, die Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten, die nicht in der Europäischen Union geboren, ununterbrochen gehalten und geschlachtet wurden, sind diese Bestandteile gemäß den einschlägigen zusätzlichen Drittlandvorschriften im diesbezüglichen Bescheinigungsbeschluss Neuseelands zu bescheinigen.</p>
BSE	<p>Ausfuhren Neuseelands von Erzeugnissen mit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen in die EU</p> <p>Für den menschlichen Verzehr — Frischfleisch, Hackfleisch und Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, behandelte Därme, ausgelassene tierische Fette, Grieben und Gelatine:</p> <p>a) Das Land oder das Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft.</p> <p>b) Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in einem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet.</p> <p>Für Nebenprodukte — ausgelassene Fette, Heimtierfutter, Bluterzeugnisse, verarbeitetes tierisches Eiweiß, Knochen und Knochenerzeugnisse, Material der Kategorie 3 und Gelatine:</p> <p>Das tierische Nebenprodukt enthält ausschließlich Material von Rindern, Schafen und Ziegen bzw. wurde ausschließlich aus Material von Rindern, Schafen und Ziegen hergestellt, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das durch eine Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden ist.</p>
PRRS	<p>Für den Handel mit Schweinefleisch aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes:</p> <p>ENTWEDER</p> <p>i) Das Schweinefleisch stammt von Tieren, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Finnland oder Schweden gehalten wurden, wo der seuchenhafte Spätabort der Schweine nicht auftritt.</p> <p>ODER</p> <p>ii) Das Schweinefleisch wurde während des nachstehend angegebenen Zeitraums bei folgender Kerntemperatur erhitzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 60 Minuten lang bei 56 °C; 55 Minuten lang bei 57 °C; 50 Minuten lang bei 58 °C; 45 Minuten lang bei 59 °C; 40 Minuten lang bei 60 °C; 35 Minuten lang bei 61 °C; 30 Minuten lang bei 62 °C; 25 Minuten lang bei 63 °C; 22 Minuten lang bei 64 °C; 20 Minuten lang bei 65 °C; 17 Minuten lang bei 66 °C;

	<p>15 Minuten lang bei 67 °C; 13 Minuten lang bei 68 °C; 12 Minuten lang bei 69 °C oder 11 Minuten lang bei 70 °C.</p> <p>ODER</p> <p>iii) Das Schweinefleisch wurde haltbar gemacht, wobei das Erzeugnis einem Verfahren unterzogen wurde, welches gewährleistet, dass das Fleisch einer der folgenden Anforderungen entspricht: Es weist einen pH-Wert von 5 oder darunter auf; oder es wurde auf einen pH-Wert von 6,0 oder darunter fermentiert (milchsaure Vergärung) und hat einen mindestens 21-tägigen Reifungsprozess durchlaufen; oder es erfüllt die Bedingungen für die amtliche Anerkennung als Prosciutto di Parma oder hat einen gleichwertigen 12-monatigen Haltbarmachungsprozess durchlaufen.</p> <p>ODER</p> <p>iv) Das Schweinefleisch wurde in Form von Teilstücken (ausgenommen Hackfleisch/Schabefleisch, Kopf und Hals) in Fertigpackungen von höchstens 3 kg für den Direktverkauf im Einzelhandel zubereitet, wobei folgendes Gewebe entfernt wurde: Lc. axillare, Lnn. iliacy later., Lnn. iliacy medial., Lnn. sacrales, Lnn. iliofemorales (inguinales profundi), Lnn. mammary (inguinales superf.), Lnn. poplitei, Lc. cervicale superf. (dorsale, mittlere und ventrale), Ln. gluteus und Ln. ischiadicus sowie jedes andere makroskopisch sichtbare Lymphgewebe (Lymphknoten und Lymphgefäße), das bei der Zubereitung auffiel.</p> <p>ODER</p> <p>v) Das Schweinefleisch erfüllt keine der oben aufgeführten Anforderungen (Hinweis: Diese Erzeugnisse müssen in Neuseeland verarbeitet werden, bevor sie als biologisch sicher eingestuft werden.)</p>
Aujeszky-Krankheit	Für den Handel mit lebenden Schweinen aus NZ in Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, die in den Anhängen I und II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt sind, stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß der genannten Entscheidung aus. Diese Beglaubigung wird in die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgenommen.
KSP — Nur Wildschweine	Für den Handel aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, dass die Erzeugnisse aus Gebieten stammen, deren Wildschweinpopulation in den vorangegangenen 60 Tagen KSP-frei war. Diese Beglaubigung wird in die Tiergesundheitsbescheinigung aufgenommen: 'Das hier bezeichnete Erzeugnis stammt von Wildschweinen aus Gebieten, deren Wildschweinpopulation in den vorangegangenen 60 Tagen frei von klassischer Schweinepest war.'
Lebende Bienen/Hummeln	Für den Handel aus NZ in die EU mit lebenden Bienen/Hummeln umfasst/umfassen die Gesundheitsbescheinigung(en) folgende Beglaubigung: Für die hier bezeichneten Bienen/Hummeln (1) gilt Folgendes: a) Sie stammen aus einer Zuchtimkerei, die von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird; b) im Fall von Honigbienen stammen die Bienenstöcke aus einem Gebiet, das keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit bösartiger Faulbrut unterliegt (die Sperrfrist erstreckt sich über mindestens 30 Tage nach dem letzten festgestellten Fall und nach dem Datum, an dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von drei Kilometern von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet wurden);

	<p>c) sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), die unmittelbar (normalerweise innerhalb von 24 Stunden) vor dem Versand untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen. Das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen, die Begleitprodukte und das Futter sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontaminierung mit Materialien zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p>
Farbstoffe für Veterinärstempel	In der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sind die Farbstoffe aufgeführt, die für Veterinärstempel verwendet werden dürfen.
Salmonellen	<p>Für den Handel aus NZ nach Schweden und Finnland</p> <p>Die Gesundheitsbescheinigung(en) für die nachstehend aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse enthält (enthalten) die in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehene Beglaubigung, wenn sie zur Versendung nach Schweden oder Finnland eingeführt werden:</p> <p>Für Konsumeier für den menschlichen Verzehr stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission aus.</p> <p>Für lebendes Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist, stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang A der Entscheidung 95/410/EG des Rates aus.</p> <p>Für Zuchtgeflügel stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission aus.</p> <p>Für Eintagsküken stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang III der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission aus.</p> <p>Für Legehennen stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission aus.</p> <p>Für Frischfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 wird folgende Beglaubigung hinzugefügt: ‚Das Frischfleisch wurde mittels einer Probenahme im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches einer mikrobiologischen Untersuchung auf Salmonellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 unterzogen.‘</p>
Salmoniden	<p>Für den Handel aus der EU nach NZ</p> <p>Die Sendung enthält ausschließlich nicht geschlechtsreife Salmoniden der Gattungen <i>Onchorhynchus</i>, <i>Salmo</i> oder <i>Salvelinus</i> ohne Kopf, Kiemen und Eingeweide.</p>
Eier/Rogen	<p>Für den Handel aus der EU nach NZ</p> <p>Behandlung zur Abtötung von Eiern/Rogen, Verpackung für den Verkauf und Konservierung.</p>
Thermisierte Käse	<p>Für den Handel aus der EU nach NZ</p> <p>Der thermisierte Käse hat einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 39 % und einen pH-Wert von weniger als 5,6. Die zur Herstellung des Käses verwendete Milch wurde kurzzeitig 16 Sekunden lang auf mindestens 64,5 °C erhitzt. Der Käse wurde bei mindestens 7 °C 90 Tage lang gelagert.</p>

29. Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

29.A. Beidseitig vereinbarter Seuchenstatus für bestimmte Seuchen

Tollwut	Neuseeland, das Vereinigte Königreich, Malta, Irland und Schweden sind als tollwutfrei anerkannt.
Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA)	Neuseeland ist als EIA-frei anerkannt.
Brucellose	Neuseeland ist als frei von <i>Brucella abortus</i> und <i>Brucella melitensis</i> anerkannt.
Q-Fieber	Neuseeland ist als frei von Q-Fieber anerkannt.
BVD Typ II	Neuseeland ist als frei von BVD Typ II anerkannt.
Blauzungenkrankheit und EHD	Neuseeland ist als frei von der Blauzungenkrankheit und von EHD anerkannt. Die EU stellt bei NZ einen Antrag auf EHD-Freiheit.
Kleiner Bienenstockkäfer	Neuseeland und die EU sind als frei vom Kleinen Bienenstockkäfer anerkannt.
Tropilaelapsmilbe	Neuseeland und die EU sind als frei von der Tropilaelapsmilbe anerkannt.

29.B. Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten einer bestimmten Seuche

Amtliche Gesundheitsbescheinigungen enthalten gemäß Anhang VII Abschnitt 1 Buchstabe b des Abkommens die in Punkt 29 dieses Anhangs genannte(n) relevante(n) zusätzliche(n) Beglaubigung(en).

Allgemeine Beglaubigung für alle Waren:

Die hier bezeichnete Ware wurde räumlich getrennt gehalten von allen anderen Waren, die nicht in allen Phasen der Produktion, Lagerung und Beförderung den Anforderungen genügten, und es wurden alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontaminierung der Ware mit einer möglichen Quelle des [Krankheit aus der nachstehenden Spalte mit Krankheiten eintragen]-Virus zu verhindern.

Krankheitsspezifische Beglaubigung:

Die in Punkt 29 Ziffern i) bis xxx) aufgeführten Waren werden zusätzlich zur allgemeinen Beglaubigung für alle Waren (siehe oben) mit der/den relevanten krankheitsspezifischen Beglaubigung(en) wie folgt versehen:

Ware	Krankheit	Krankheitsspezifische Beglaubigung Nummer*) Fakultative Beglaubigungen sind nur soweit zutreffend in die Bescheinigung aufzunehmen.
i) Milch und Milch- erzeugnisse: 8.0, 13.0	MKS	Die hier bezeichnete(n) Milch/Milcherzeugnisse ENTWEDER 1*) wurde(n) einer Sterilisation mit einem Fc-Wert von mindestens 3 unterzogen. ODER 2*) wurde(n) einer Ultrahecherhitzung (UHT) auf 132 °C während mindestens 1 Sekunde unterzogen. ODER 3*) hatte(n) einen pH-Wert unter 7,0, bevor sie einer Kurzzeiterhitzung bei 72 °C während 15 Sekunden unterzogen wurde(n). ODER 4*) hatte(n) einen pH-Wert über 7,0, bevor sie einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C während 15 Sekunden unterzogen wurde(n). ODER 5*) wurde(n) einer Kurzzeiterhitzung in Kombination mit der Senkung des pH-Werts unter 6 während einer Stunde unterzogen. ODER 6*) wurde(n) einer Kurzzeiterhitzung in Verbindung mit einer weiteren Erhitzung auf 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung oder einem gleichwertigen, validierten und zugelassenen Trocknungsverfahren, unterzogen, das mindestens eine gleichwertige thermische Wirkung von 72 °C während 15 Sekunden erzielt.
ii) Fleisch (einschließlich Hackfleisch) und Fleischzubereitungen von Paarhufern, ausgenommen Kopf, Füße, Eingeweide und Fleisch von Schweinen (Suidae): 4.A, 4.C, 5.A, 5.C	MKS	Für den/die/das hier bezeichnete(n) [betreffende Ware eintragen] (ausgenommen Füße, Kopf und Eingeweide) gilt Folgendes: <ol style="list-style-type: none"> 1. Er/Sie/Es stammt von Tieren, die einer Schlachtier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von MKS befunden wurden; 2. er/sie/es stammt von entbeinten Schlachtkörpern, von denen die Innereien und die wichtigsten Lymphknoten entfernt wurden; 3. er/sie/es wurde mindestens 24 Stunden lang bei mehr als +2 °C gereift und erreichte, nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels <i>Longissimus dorsi</i> gemessen, einen pH-Wert unter 6,0; 4. er/sie/es stammt nicht von Tieren, die in einem Betrieb geschlachtet oder verarbeitet wurden, der sich in einer ausgewiesenen Schutz- oder Überwachungszone befindet; 5. Fleisch von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten.

<p>iii) Fleisch (einschließlich Hackfleisch) und andere tierische Erzeugnisse (einschließlich Innereien) von Paarhufern einschließlich Schweinen (Suidae): 4.A, 4.C, 5.A, 5.C, 7.A, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 11.E</p>	<p>MKS</p>	<p>Für den/die/das hier bezeichnete(n) [betreffende Ware eintragen] gilt Folgendes:</p> <p>1) Er/Sie/Es stammt von Tieren, die einer Schlachtier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von MKS befunden wurden;</p> <p>UND</p> <p>ENTWEDER</p> <p>2*) er/sie/es stammt von Tieren, die 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung in dem Gebiet geschlachtet wurden, und stammt nicht von Tieren, die in einem Betrieb geschlachtet oder verarbeitet wurden, der sich in einer ausgewiesenen Schutz- oder Überwachungszone befindet;</p> <p>ODER</p> <p>3*) er/sie/es stammt von Tieren, die mindestens 21 Tage lang in einem Betrieb gehalten und so identifiziert wurden, dass die Rückverfolgung des Herkunftsbetriebs möglich ist, und stammt nicht von Tieren aus Betrieben in einer Schutz- oder Überwachungszone, und die Ware wurde eindeutig identifiziert und mindestens 7 Tage lang unter amtlicher Aufsicht gehalten und erst dann freigegeben, nachdem am Ende des Rückhaltezeitraums jeder Verdacht einer Infektion mit dem MKS-Virus im Herkunftsbetrieb amtlich entkräftet worden war;</p> <p>UND</p> <p>4. Fleisch von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten.</p>
<p>iv) Fleisch und Fleischzubereitungen von Geflügel (einschließlich Puten): 4.B, 4.C, 5.B, 5.C</p>	<p>HPAI — Meldepflichtig gemäß den Kriterien des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere</p>	<p>Der/Die/Das hier bezeichnete [betreffende Ware eintragen] stammt von Tieren, die</p> <p>ENTWEDER</p> <p>1*) aus einem Betrieb kommen, der sich außerhalb einer Schutz- oder Überwachungszone befindet, und sämtliches Fleisch von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten.</p> <p>ODER</p> <p>2*) aus einem Betrieb kommen, der sich innerhalb einer Überwachungszone, aber außerhalb einer Schutzzone befindet, und die höchstens 7 Tage vor der Schlachtung mittels Virusnachweistests und/oder serologischer Tests mit negativem Ergebnis auf HPAI untersucht worden sind, um bei einer Nachweissicherheit von 95 % eine Krankheitsprävalenz von 5 % feststellen zu können, und die in einem benannten Betrieb geschlachtet wurden, in dem seit seiner letzten Reinigung und Desinfektion kein mit HPAI infiziertes Geflügel verarbeitet worden ist, und die einer Schlachtier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von HPAI befunden wurden; sämtliches Fleisch von Tieren aus der Schutzzone unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten.</p> <p>ODER</p> <p>3*) mindestens 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung verarbeitet wurden.</p>

v) Fleisch und Fleischzubereitungen von Geflügel (einschließlich Puten): 4.B, 4.C, 5.B, 5.C	NPAI Meldepflichtig gemäß den Kriterien des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] stammt von Tieren, die <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 21 Tagen keine NPAI festgestellt wurde; 2. in einem zugelassenen Betrieb geschlachtet wurden, in dem seit seiner letzten Reinigung und Desinfektion kein mit NPAI infiziertes Geflügel verarbeitet worden ist; 3. einer Schlacht tier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von NPAI befunden wurden.
vi) Fleisch und Fleischzubereitungen von Geflügel (einschließlich Puten): 4.B, 4.C, 5.B, 5.C	ND	Für den/die/das hier bezeichnete(n) [<i>betreffende Ware eintragen</i>] gilt Folgendes: <ol style="list-style-type: none"> 1. Er/Sie/Es stammt von Tieren aus Betrieben, die frei von ND sind und sich nicht in einer ND-Schutz- oder Überwachungszone befinden. UND ENTWEDER 2*) Die Tiere wurden nicht gegen ND geimpft. ODER 3*) Die Tiere wurden gegen ND mit einem Impfstoff geimpft, der den Anforderungen gemäß der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission entspricht (die Art des verwendeten Impfstoffs und das Impfdatum sind ebenfalls in der Bescheinigung anzugeben). UND 4. Die Tiere zeigten am Tag ihres Versands zum Schlachthof keinerlei klinische Anzeichen von ND und wurden außerdem einer Schlacht tier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von ND befunden. Sie wurden in einem zugelassenen Betrieb geschlachtet, der regelmäßig von der zuständigen Veterinärbehörde kontrolliert wird und seit seiner letzten Reinigung und Desinfektion kein mit ND infiziertes Geflügel verarbeitet hat.
vii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>) und Geflügel (einschließlich Puten): 6.A, 6.B, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, ASP, RP, ND, NPAI, HPAI, PPR	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde in einem hermetisch verschlossenen Behälter einer Hitzebehandlung mit einem Fc-Wert von 3,00 oder höher unterzogen.

viii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>) und Geflügel (einschließlich Puten): 6.A, 6.B, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, RP, ND, NPAL, HPAI, PPR	ENTWEDER 1*) Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde durch und durch einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 70 °C unterzogen. ODER 2*) Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 70 °C während mindestens 30 Minuten oder einem gleichwertigen, validierten und zugelassenen thermischen Verfahren unterzogen.
ix) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, ASP, RP, PPR	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde in einem hermetisch verschlossenen Behälter mindestens 4 Stunden lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 60 °C unterzogen, wobei die Kerntemperatur 30 Minuten lang mindestens 70 °C erreicht hat.
x) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	ASP	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde durch und durch einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C unterzogen.

<p>xi) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse (entbeint) von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H</p>	<p>MKS, KSP, VSK, ASP, RP</p>	<p>Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] ist entbeint und wurde mindestens neun Monate lang einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet: aw-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0.</p>
<p>xii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse (mit Knochen) von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H</p>	<p>MKS, KSP, VSK</p>	<p>Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>], der/die/das Knochen enthalten kann, wurde mindestens neun Monate lang einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet: aw-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0.</p>
<p>xiii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H</p>	<p>MKS, PPR</p>	<p>Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer Hitzebehandlung unterzogen, die während der zur Erreichung eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 nötigen Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet.</p>

<p>xiv) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Schweinen (Suidae): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H</p>	<p>KSP</p>	<p>Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] ist trockengepökelt¹ Schweinefleisch¹, und zwar ENTWEDER 1*) Schweineschinken nach italienischer Art mit Knochen, der mit Salz gepökelt und mindestens 313 Tage lang¹ getrocknet wurde. ODER 2*) Schweinefleisch nach spanischer Art mit Knochen, Schulter vom Iberischen Schwein, die mit Salz gepökelt und mindestens 252 Tage lang¹ getrocknet wurde. ODER 3*) Schweinefleisch nach spanischer Art mit Knochen, Lende vom Iberischen Schwein, die mit Salz gepökelt und mindestens 126 Tage lang¹ getrocknet wurde. ODER 4*) Schweinefleisch nach spanischer Art mit Knochen, Serrano-Schinken, der mit Salz gepökelt und mindestens 140 Tage lang¹ getrocknet wurde. Fußnote¹: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung können die Bedingungen für die Einfuhr von Schweinefleisch nach Neuseeland Pökelperioden vorschreiben, die über die für KSP festgelegte Mindestdauer hinausgehen.</p>
<p>xv) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Schweinen (Suidae): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H</p>	<p>ASP</p>	<p>Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer Behandlung unterzogen, die einen natürlichen Fermentations- und Reifungsprozess von mindestens 190 Tagen bei Schinken und 140 Tagen bei Lenden einschließt.</p>
<p>xvi) Tierdärme von Wiederkäuern: 7.A, 12.0</p>	<p>MKS</p>	<p>Die hier bezeichneten Tierdärme wurden gereinigt, ausgeschabt und anschließend entweder 30 Tage lang mit Natriumchlorid gesalzen oder gebleicht oder getrocknet, und nach der Behandlung wurden sie gegen eine Rekontaminierung geschützt.</p>

xvii) Verarbeitetes (hitzebehandeltes) tierisches Eiweiß, Schmalz, Fette und Heimtierfutter von Huftieren und Geflügel (einschließlich Puten): 15.0, 17.0, 21.0	MKS, VSK, RP, PPR, ASP, ND, LSD	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer thermischen Behandlung nach den geltenden Mindeststandards unterzogen, wobei das Erzeugnis durch und durch zehn Minuten lang auf mindestens 90 °C erhitzt wurde.
xviii) Wolle und Fasern von Wiederkäuern: 20.0	MKS, RP	ENTWEDER 1*) Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde 4 Wochen lang bei 18 °C oder 4 Monate lang bei 4 °C oder 8 Tage lang bei 37 °C gelagert. ODER 2*) Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer industriellen Wäsche, bestehend aus dem Eintauchen in ein wasserlösliches Reinigungsmittel mit einer Temperatur von 60-70 °C, unterzogen. ODER 3*) Der/Die/Das in dieser Bescheinigung bezeichnete unverarbeitete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gereinigt, getrocknet und fest verpackt.
xix) Behandelte Häute und Felle: 19	MKS, RP	Die hier bezeichneten Häute oder Felle wurden 7 Tage lang mit Meersalz unter Zusatz von mindestens 2 % Natriumkarbonat gesalzen.
xx) Behandelte Häute und Felle: 19	MKS	ENTWEDER 1*) Die hier bezeichneten Häute oder Felle wurden vor dem Versand 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen und auf dem Seeweg befördert. ODER 2*) Die hier bezeichneten Häute oder Felle wurden 42 Tage lang bei Temperaturen von mindestens 20 °C getrocknet.

xxii) Vollständig behandelte Häute und Felle (Wet Blue, gepickelt, gekalkt oder Häute, die den Gerbungsprozess durchlaufen haben): 19	MKS, RP	<p>Vollständig behandelte Häute und Felle können uneingeschränkt gehandelt werden, sofern diese Erzeugnisse den im Gerbereigewerbe üblichen chemischen und mechanischen Verfahren unterzogen wurden.</p> <p>Um den Handel zu erleichtern, kann folgende Beglaubigung verwendet werden:</p> <p>Die in dieser Bescheinigung bezeichneten vollständig behandelten Häute und Felle wurden den im Gerbereigewerbe üblichen chemischen und mechanischen Verfahren unterzogen.</p>
xxiii) Rindersperma: 1	MKS	<p>Das hier bezeichnete Sperma</p> <p>ENTWEDER</p> <p>1*) stammt von Spendertieren, die in einer Besamungsstation gehalten wurden, in die in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme keine Tiere aufgenommen wurden und um die innerhalb von 30 Tagen vor und nach der Entnahme in einem Umkreis von 10 km kein Fall von MKS aufgetreten ist, und die Spendertiere zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Anzeichen von MKS, sind nicht gegen MKS geimpft worden und wurden frühestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas mit negativem Ergebnis einem Test auf Antikörper des MKS-Virus unterzogen, und keine anderen Tiere in der Besamungsstation wurden gegen MKS geimpft. Außerdem wurde das Sperma in einer Besamungsstation entnommen, die sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet, und jegliches in einer Schutz- oder Überwachungszone entnommene Sperma wurde eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten. Das entnommene Sperma wurde gemäß den Vorschriften des Kapitels 4.5 bzw. 4.6 des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere weiterverarbeitet und gelagert und nach der Entnahme mindestens einen Monat lang weiter im Herkunftsland gelagert, und während dieses Zeitraums zeigte kein Tier in dem Betrieb, in dem die Spendertiere gehalten wurden, Anzeichen von MKS.</p> <p>ODER</p> <p>2*) wurde mindestens 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung mit dem MKS-Virus in einem Betrieb innerhalb der Schutz- und Überwachungszone entnommen und tiefgefroren gelagert, und jegliches nach dem Zeitpunkt der frühesten Ansteckung entnommene Sperma wurde getrennt gelagert und erst dann freigegeben, nachdem alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von MKS aufgehoben worden waren. Alle Tiere in der Besamungsstation wurden klinisch untersucht, und entnommene Proben wurden einem serologischen Test unterzogen, um das Nichtvorhandensein einer Infektion in der betreffenden Station nachzuweisen. Die Spendertiere wurden mittels einer Probe, die frühestens 28 Tage nach der Entnahme des Spermas genommen wurde, mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das MKS-Virus unterzogen.</p>
xxiv) Rindersperma: 1	BT	<p>Für das hier bezeichnete Sperma gilt Folgendes:</p> <p>ENTWEDER</p> <p>Es stammt von Spendertieren, die mindestens in den 60 Tagen vor Beginn sowie während der Entnahme des Spermas in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten wurden.</p>

		<p>ODER</p> <p>Es stammt von Spendertieren, die mindestens alle 60 Tage während des gesamten Entnahmezeitraums sowie 21 bis 60 Tage nach der letzten Entnahme für die auszuführende Sendung mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen die BTV-Gruppe gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere unterzogen wurden.</p> <p>ODER</p> <p>Es stammt von Spendertieren, die mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mittels Blutproben unterzogen wurden, die zu Beginn und am Ende der Samenentnahme sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während des Entnahmezeitraums für die auszuführende Sendung genommen wurden.</p> <p>ODER</p> <p>Die Besamungsstation befindet sich nicht in einer Befallszone (Sperrzone). Sperma aus Befallszonen (Sperrzonen) wurde eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten.</p> <p>UND</p> <p>Das Sperma wurde gemäß den OIE-Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.</p>
xxv) Rindersperma: 1	LSD	<p>Das hier bezeichnete Sperma stammt von Spendertieren, die am Tag der Entnahme des Spermas und in den folgenden 28 Tagen keine klinischen Anzeichen von LSD zeigten, und die Tiere wurden in den 28 Tagen vor der Entnahme im Ausfuhrland in einer Besamungsstation gehalten, in der während dieses Zeitraums kein LSD-Fall amtlich gemeldet wurde, und die Station befand sich weder in einer LSD-Befallszone noch in einer LSD-Pufferzone, und jegliches Sperma aus einer Pufferzone wurde eindeutig identifiziert und kontrolliert.</p>
xxvi) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	MKS	<p>Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes:</p> <p>Sie stammen von Spendertieren, die zum Zeitpunkt der Entnahme keine klinischen Anzeichen von MKS zeigten und von denen die Embryonen durch künstliche Besamung mit Sperma gewonnen wurden, das in von der zuständigen Behörde gemäß den OIE-Standards zugelassenen Besamungsstationen entnommen, verarbeitet und gelagert wurde. Außerdem wurden die Embryonen gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.</p> <p>UND</p> <p>Die Spendertiere, von denen die Embryonen gewonnen wurden, stammen aus einem Bestand bzw. aus Beständen, der/die sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone befand(en). In Schutz- und Überwachungszone gewonnene Embryonen wurden eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten.</p>

xxvii) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	BT	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: Sie stammen von Spendertieren, die zum Zeitpunkt der Entnahme keine klinischen Anzeichen von BT zeigten und von denen die Embryonen durch künstliche Besamung mit Sperma gewonnen wurden, das in von der zuständigen Behörde gemäß den OIE-Standards zugelassenen Besamungsstationen entnommen, verarbeitet und gelagert wurde. UND Die Embryonen wurden gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.
xxviii) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	VS	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: Sie stammen von Spendertieren, die in den 21 Tagen vor sowie während der Entnahme in einem Betrieb gehalten wurden, in dem während dieses Zeitraums kein VS-Fall gemeldet wurde, und die Tiere wurden innerhalb von 21 Tagen vor der Embryoentnahme mit negativem Ergebnis einem Diagnostest auf VS unterzogen. Außerdem wurden die Embryonen gemäß den OIE-Standards entnommen, verarbeitet und gelagert, und der Betrieb befand sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone. In Schutz- und Überwachungszone gewonnene Embryonen wurden eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten.
xxix) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	CBPP	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: ENTWEDER 1*) Die Spendertiere wurden nicht gegen CBPP geimpft und zweimal mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest auf CBPP unterzogen, wobei der Abstand zwischen den beiden Tests mindestens 21 Tage und höchstens 30 Tage betrug und der zweite Test innerhalb von 14 Tagen vor der Entnahme durchgeführt wurde. Die Tiere wurden vom Tag des ersten Komplementbindungstests bis zur Entnahme von anderen Hausrindern getrennt gehalten. ODER 2*) Die Spendertiere wurden höchstens 4 Monate vor der Entnahme mit einem Impfstoff geimpft, der den Standards des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere entspricht. UND Die Spendertiere zeigten am Tag der Entnahme der Embryonen keine klinischen Anzeichen von CBPP und wurden seit ihrer Geburt oder in den letzten 6 Monaten in einem Bestand bzw. in Beständen gehalten, in dem/denen während dieses Zeitraums kein CBPP-Fall gemeldet wurde, und der Bestand bzw. die Bestände befand(en) sich nicht in einer CBPP-Befallszone. Die Embryonen wurden gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.

xxx) Bruteier von Geflügel: 2	NPAI, HPAI — Meldepflichtig gemäß den Kriterien des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere bezüglich der Aviären Influenza (Meldepflicht beim OIE) Newcastle-Krankheit	Für den Handel aus der EU nach NZ: Die hier bezeichneten Bruteier von Geflügel stammen aus Beständen und Brütereien in einem vom Ministry for Primary Industries zugelassenen Kompartiment, das frei von der meldepflichtigen Aviären Influenza [und/oder] der Newcastle-Krankheit ist [<i>Nichtzutreffendes streichen</i>].
xxx) Lebende Bienen/Hummeln: 3	Kleiner Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>)	Für den Handel aus NZ in die EU: a) Die Bienenstöcke stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des vermuteten oder bestätigten Auftretens des Kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) unterliegt und in dem kein entsprechender Befall festgestellt wurde; b) die Bienen/Hummeln ⁽¹⁾ sowie ihre Verpackung wurden einer Sichtprüfung unterzogen, um das Auftreten des Kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder seiner Eier und Larven festzustellen. ⁽¹⁾ <i>Nichtzutreffendes streichen.</i>
xxxii) Lebende Bienen/Hummeln: 3	Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.)	Für den Handel aus NZ in die EU: a) Die Bienenstöcke stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des vermuteten oder bestätigten Auftretens der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und in dem kein entsprechender Befall festgestellt wurde; b) die Bienen/Hummeln ⁽¹⁾ sowie ihre Verpackung wurden einer Sichtprüfung unterzogen, um das Auftreten der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) festzustellen. ⁽¹⁾ <i>Nichtzutreffendes streichen.</i>

⁽¹⁾ Bei ausgeführten Erzeugnissen muss der Ausführer (Lebensmittelunternehmer) dafür sorgen, dass diese die mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der einführenden Vertragspartei erfüllen.

⁽²⁾ Gilt für den Fleisch-, Fischerei- und Milchsektor.

⁽³⁾ Die Informationen zu den neuseeländischen Betrieben und Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde Neuseelands in das TRACES-System der EU (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) eingegeben. Neuseeland garantiert, dass die Betriebe die im Abkommen festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Kommission aktualisiert und veröffentlicht die Informationen auf ihrer Website unverzüglich, in der Regel binnen zwei Arbeitstagen. Im Fall einer unzureichenden Garantie kann die Kommission von der Veröffentlichung eines Betriebs auf ihrer Website Abstand nehmen. Beschließt die Kommission, einen Betrieb nicht auf ihrer Website zu veröffentlichen, so nennt sie der neuseeländischen Behörde unverzüglich die Gründe hierfür.

ANHANG VII

BESCHEINIGUNG

Für die Sendungen mit lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen beiden Vertragsparteien werden amtliche Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt.

Abschnitt 1: Gesundheitsbescheinigungen

- a) Für Waren mit vollständig anerkannter Gleichwertigkeit (Ja-1-Status):
- i) Folgende Musterbescheinigung ist zu verwenden (Gleichwertigkeit hinsichtlich der Tiergesundheit und/oder der öffentlichen Gesundheit). Siehe Ja (1) in Anhang V.

„Das/Die hier bezeichnete(n) lebende(n) Tier(e) oder das/die hier bezeichnete(n) tierische(n) Erzeugnis(se) erfüllt/erfüllen die einschlägigen Vorschriften und Anforderungen (der Europäischen Union/Neuseelands (*), die als den Vorschriften und Anforderungen (Neuseelands/der Europäischen Union (*)) gleichwertig anerkannt wurden, wie in dem (Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen (Beschluss 97/132/EG des Rates) festgelegt.

Bescheinigung der Übereinstimmung mit (hier ... Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei eintragen) (**)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

(**) Fakultativ, im Ermessen der einführenden Vertragspartei.

UND

- ii) Gegebenenfalls sind die zusätzliche(n) Beglaubigung(en) gemäß Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28, die dort unter ‚Sonderbedingungen‘ aufgeführt werden, zu verwenden.
- iii) Für EU-Ausfuhren nach Neuseeland ist folgende zusätzliche Beglaubigung zu verwenden: ‚Das tierische Erzeugnis kommt uneingeschränkt für den Handel innerhalb der Union infrage.‘
- iv) Für Ausfuhren aus Neuseeland: Für Sendungen mit Waren, für welche die Musterbescheinigung gemäß Abschnitt 1 Buchstabe a Ziffer i vorgeschrieben ist und denen in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 Unterpunkt ‚Bescheinigungssysteme‘ die Gleichwertigkeit zuerkannt wurde, ist folgende zusätzliche Beglaubigung zu verwenden, wenn die Bescheinigungen nach dem Datum des Versands (¹) der Sendungen ausgestellt werden: ‚Der/Die Unterzeichnete bescheinigt diese Sendung auf der Grundlage des/der am (Datum einfügen) ausgestellten Zulassungsdokuments/Zulassungsdokumente (Verweis auf Zulassungsdokument(e)), das/die von ihm/ihr überprüft und das/die vor dem Versand der Sendung ausgestellt wurde(n).‘
- b) Für alle Waren:

Nach der Bestätigung durch die ausführende Vertragspartei gemäß Artikel 12, dass eine in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29.B aufgeführte Krankheit aufgetreten ist, sind die einschlägigen zusätzlichen Beglaubigungen, wie in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29.B beschrieben, in den amtlichen Gesundheitsbescheinigungen zu verwenden. Die einschlägigen zusätzlichen Beglaubigungen gemäß Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29.B sind zu verwenden, bis die ausführende Vertragspartei einen Regionalisierungsbeschluss gemäß Artikel 6 fasst, oder wie beidseitig vereinbart.

Abschnitt 2: Ausstellung von Bescheinigungen

- a) Bei der Ausstellung einer Bescheinigung in Papierform müssen sich Unterschrift und amtliches Siegel farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- b) Für Ausfuhren aus Neuseeland: Bei der Ausstellung einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung in Papierform wird diese in Englisch sowie in einer Sprache des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem sich die Grenzkontrollstelle befindet, an der die Sendung gestellt wird.
- c) Für Ausfuhren aus der Europäischen Union: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats sowie in Englisch ausgestellt.

(¹) Das Versanddatum ist das Datum, an dem das Schiff den endgültigen Einschiffungshafen in Neuseeland verlassen hat.

- d) Jeder zur Ausfuhr bestimmten Sendung liegt Folgendes bei: die Gesundheitsbescheinigung(en) im Original oder das/ die Veterinärdokument(e) im Original oder — soweit im Rahmen des Abkommens vorgesehen — andere Originaldokumente, aus denen die vereinbarten veterinärhygienischen Informationen hervorgehen.
- e) Kleinere Änderungen am Format der Musterbescheinigung sind zulässig.
- f) Die amtlichen Gesundheitsbescheinigungen müssen weder die Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigung noch die Beglaubigungen, die für die Sendung unerheblich sind, enthalten.

Abschnitt 3: Elektronische Datenübertragung

- a) Der Austausch von Gesundheitsbescheinigungen im Original oder anderen Originaldokumenten/Informationen kann über papiergestützte Systeme und/oder über sichere Verfahren der elektronischen Datenübertragung erfolgen, die gleichwertige Bescheinigungsgarantien bieten, einschließlich der Verwendung der digitalen Signatur sowie von Send- und Empfangsnachweisen. Entscheidet sich die ausführende Vertragspartei für die Übermittlung amtlicher Gesundheitsbescheinigungen und/oder Veterinärdokumente in elektronischer Form, so muss die einführende Partei zuvor festgestellt haben, dass gleichwertige Sicherheitsgarantien vorliegen. Die Zustimmung der einführenden Vertragspartei zur ausschließlich Verwendung elektronischer Bescheinigungen kann entweder in einem der Anhänge des Abkommens oder auf schriftlichem Wege gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens protokolliert werden. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Integrität des Bescheinigungsverfahrens zu gewährleisten, Betrug zu verhindern sowie falsche und irreführende Bescheinigungen zu verhindern.

Elektronische Datenübertragungssysteme, die gleichwertige Garantien bieten:

Neuseeland — E-cert

EU — TRACES

- b) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird wie folgt ausgestellt und an der Grenzkontrollstelle vorgelegt: entweder
- i) als unterzeichnete Originalbescheinigung in Papierform oder
 - ii) elektronisch durch die Nutzung elektronischer Datenübertragung mittels E-cert und TRACES gemäß dem in Abschnitt 3 Buchstabe a beschriebenen Verfahren.

Abschnitt 4: Kontrollen

Die Kontrollbehörde gewährleistet, dass die zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen Befugten mit den in diesem Abkommen genannten Gesundheitsbedingungen der einführenden Vertragspartei vertraut und verpflichtet sind, gegebenenfalls aufgrund dieser Anforderungen Bescheinigungen auszustellen.

ANHANG VIII

GRENZKONTROLLEN UND INSPEKTIONSgebühren

A. GRENZKONTROLLEN VON SENDUNGEN MIT LEBENDEN TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN

Art der Grenzkontrolle ⁽¹⁾:	Quote in %
<p>1. Dokumenten- und Identitätskontrollen</p> <p>Beide Vertragsparteien führen Dokumentenkontrollen durch.</p> <p>Unter einer Identitätskontrolle ist eine im Ermessen ⁽²⁾ der zuständigen Behörde liegende Kontrolle zu verstehen, durch die sie sicherstellt, dass die Gesundheitsbescheinigung(en) oder sonstigen im Rahmen der veterinärhygienischen Rechtsvorschriften vorgelegten Dokumente dem Erzeugnis in der Sendung ⁽³⁾ entspricht/entsprechen. Bei verplombten Behältnissen kann eine solche Identitätskontrolle darin bestehen, lediglich zu überprüfen, ob die Plomben unversehrt sind und ob die Angaben zum Behältnis sowie die Plombennummer mit den Angaben in den Begleitdokumenten oder in der Bescheinigung übereinstimmen.</p>	100

⁽¹⁾ Die zuständige Behörde kann diese Tätigkeiten, einschließlich physischer Kontrollen, gemäß den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei an eine verantwortliche Person oder Einrichtung übertragen.

⁽²⁾ Gemäß den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei.

⁽³⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff ‚Sendung‘ eine Menge gleichartiger Erzeugnisse, für die dieselbe(n) Veterinärbescheinigung(en) oder dasselbe Veterinärdokument oder ein anderes veterinärrechtlich vorgeschriebenes Dokument gilt/gelten, die mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland oder Teil eines Drittlands stammen. Der Begriff ‚dasselbe Transportmittel‘ bezeichnet den Beförderungsträger (z. B. Schiff, Flugzeug).

2. Beschau (Stichprobenkontrollen oder gezielte Kontrollen)

Lebende Tiere außer Bienen und Hummeln	100
Bienenköniginnen und kleine Hummelvölker	100
Pakete mit Bienen und Hummeln	50 ⁽¹⁾
Sperma/Embryonen/Eizellen	10
Lebende Tiere ⁽²⁾ und tierische Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates	1
Tierische Erzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr, gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates.	1
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (als Massengutsendung)	100 % der ersten 6 Sendungen und dann 1-10 %

B. INSPEKTIONSGEBÜHREN

Die in den Abschnitten B.I und II dieses Anhangs gelten für Einfuhren.

Die Gebühren werden — soweit nicht anders vereinbart — so festgesetzt, dass sie nur die tatsächlichen Kosten des Grenzkontrolldienstes decken, und dürfen die gleichwertige Gebühr, die bei der Einfuhr derselben Ware aus anderen Drittländern erhoben wird, nicht übersteigen.

B.I. Für die Europäische Union**Inspektionsgebühren für lebende Tiere und Keimplasma:**

Die Inspektionsgebühren werden gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erhoben.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs:

Die Inspektionsgebühren werden gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 mit einer Ermäßigung von 22,5 % ⁽¹⁾ erhoben. Für die Durchfuhr von Waren durch die Union werden jedoch Inspektionsgebühren gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ohne Ermäßigung erhoben.

B.II. Für Neuseeland**Inspektionsgebühren für lebende Tiere und Keimplasma:**

Die Inspektionsgebühren werden gemäß den neuseeländischen Biosecurity (Costs) Regulations erhoben.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs:**Inspektionsgebühren für Dokumenten- und Identitätskontrollen:**

Einzelendung — höchstens 149,60 NZD (+ SGD) je Sendung

⁽¹⁾ Bei Sendungen mit verpackten Bienen, die aus weniger als 130 Paketen bestehen, sind 50 % der Sendung zu kontrollieren. Bei Sendungen mit mehr als 130 Paketen ist eine Stichprobe von 65 Paketen aus der Sendung zu kontrollieren, um bei einer Nachweissicherheit von 95 % eine Krankheitsprävalenz von 5 % feststellen zu können.

⁽²⁾ Gemäß Anhang V Punkt 10.

⁽³⁾ Berechnet anhand der Annahme, dass die Beschauquote bei neuseeländischen Einfuhren nur 10 % der normalerweise bei anderen Drittländern angesetzten Beschauquote beträgt, sowie anhand der Annahme, dass die Beschaukosten 25 % der Gebühren insgesamt ausmachen.

Sendungen mit mehreren Behältnissen — höchstens 149,60 NZD (+ SGD) für das erste Behältnis und höchstens 75 NZD (+ SGD) für weitere Behältnisse

Stückgutsendungen — höchstens 149,60 NZD (+ SGD)/Stunde

Inspektionsgebühren für Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie Beschauen:

Einzelendung — Die Inspektionsgebühren werden gemäß den neuseeländischen Vorschriften erhoben:

Animal Health Biosecurity (Costs) Regulations

Public Health Fees and Charges Regulation

Inflationsanpassung der Inspektionsgebühren Neuseelands:

Die Inspektionsgebühren Neuseelands können jährlich nach folgender Formel angepasst werden:

Maximale Inspektionsgebühr =

In Anhang VIII festgelegte Inspektionsgebühr × (1 + durchschnittliche Inflationsrate/100*) (Laufendes Jahr — 2009)

* Auf laufender Basis für Neuseeland berechnet, wie von der Reserve Bank of New Zealand veröffentlicht.“
